TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Richtlinie für Mitarbeiter_innen und Studierende zur Benutzung der mechanischen Werkstätte am Atominstitut (E141)

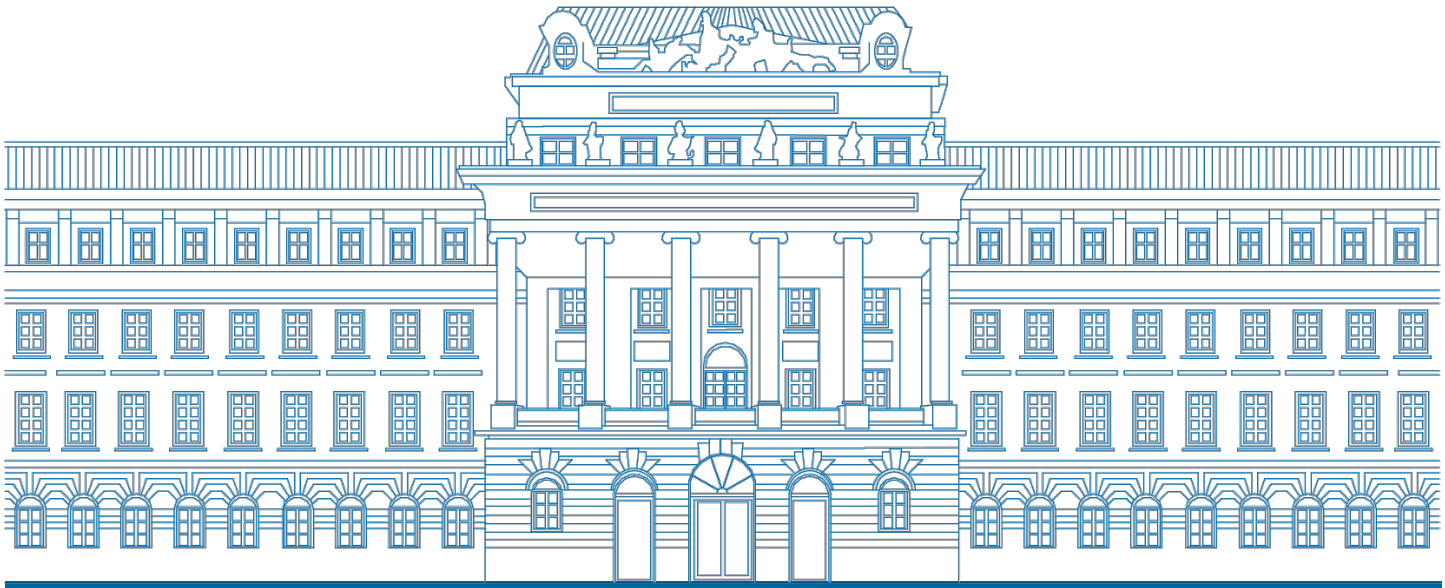

(online 15.07.2016)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 18/2016 vom 20.07.2016 (lfd. Nr. 235)

Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am	–
Beschluss des Rektorats am	12.07.2016
Beschluss des Senats am	–
Sachbearbeiter_innen	Mag. Anna Evic-Petrik, Ing. Herbert Hartmann
GZ:	141.00/005/2016
Fassung vom:	20.07.2016
Überarbeitungsdatum:	07.07.2016

Richtlinie

1) Es gilt für sämtliche Arbeitnehmer_innen der Technischen Universität Wien (TU Wien) das Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG) idgF.

2) Mitarbeiter_innen und Studierende sind verpflichtet, die Labor- und Werkstatt-Ordnung der TU Wien zu lesen und diese strikt zu befolgen. Die Labor- und Werkstatt-Ordnung der TU Wien hängt im Labor und den Werkstatträumen des Atominstituts aus. Die jeweils aktuelle Version kann auch auf der Homepage der Universitätskanzlei der TU Wien eingesehen werden:
https://www.tuwien.at/index.php?eID=dms&s=4&path=Satzung/Labor-%20und%20Werkstattordnung.pdf

3) Mitarbeiter_innen sowie Studierende dürfen die Werkstatträume des Instituts im Allgemeinen betreten, jedoch ist ein ausreichender Abstand zu allen Anlagen, Maschinen und anderen Gefahrenquellen zu wahren. Ist vor der Tür eines Raumes ein Gefahren- oder Warnsymbol angebracht, darf der Raum ausnahmslos nur von den dafür unterwiesenen Personen betreten werden. Die jeweilige Werkstattleitung hat erforderlichenfalls für die Anbringung der Gefahren- oder Warnsymbole Sorge zu tragen.
Reinigungs- und Wartungsarbeiten durch externes Personal bleiben von dieser Regelung unberührt.

4) Eine Unterweisung für die Benützung von Werkzeugen in den Werkstatträumen des Institutes darf nur durch hierfür qualifizierte Personen erfolgen, die durch die Leiterin oder den Leiter der Organisationseinheit (Institutsvorstand) oder eine übergeordnete Stelle der TU Wien eingesetzt werden. Dies ist grundsätzlich der/die jeweilige Werkstattleiter_in. Jede Unterweisung besitzt nur dann Gültigkeit, wenn sie von der unterweisenden und der unterwiesenen Person durch ihre Unterschriften bestätigt und im Sekretariat des Atominstituts bzw. in der Werkstätte hinterlegt wurde. Zur Dokumentation der Unterweisung ist das beiliegende Formular zu verwenden.

5) Liegt für ein Gerät bzw. für eine Maschine oder Anlage eine Bedienungsanleitung vor, ist diese zusätzlich zur Unterweisung vor Inbetriebnahme zu lesen.

6) Grundsätzlich ist die Tätigkeit an allen Werkzeugmaschinen der mechanischen Werkstätten des Atominstitutes nur dem entsprechenden Fachpersonal der Werkstätte des Institutes erlaubt. Mit Genehmigung der Werkstattleitung dürfen insbesondere andere Techniker_innen des Atominstituts einzelne Maschinen ebenfalls benutzen. Weitere Mitarbeiter_innen und Studierende mit fachlicher Erfahrung (z.B. HTL-Maschinenbau, mechanischer Lehrberuf etc.) dürfen mit individueller Genehmigung der Werkstattleitung nur die Bohrständer benutzen. Eine entsprechende Liste ("Whitelist") liegt beim Portier auf.

7) Prinzipiell dürfen alle Mitarbeiter_innen und Studierende die Werkstatträume des Institutes nur dann nutzen, wenn mindestens eine weitere Person im selben Raum anwesend, Hilfe im Notfall anderweitig rasch erreichbar oder der Portier informiert ist.

8) Mitarbeiter_innen und Studierenden ist innerhalb der Betriebszeiten der Zugang zum Schraubenlager der Werkstätte gestattet. Außerhalb der Betriebszeiten wird der Zugangsschlüssel vom Portier gegen Bekanntgabe des Namens und der Arbeitsgruppe sowie geleisteter Unterschrift ausgefolgt, anschließend ist dieser umgehend zu retournieren.

9) Nur mit expliziter Genehmigung von Mitarbeitern_innen der Werkstätte ist es anderen Mitarbeitern_innen und Studierenden erlaubt, Handwerkzeuge oder elektrische Geräte der Werkstätte kurzzeitig zu entnehmen.

10) Alle Mitarbeiter_innen und Studierenden haben sich bei allen Tätigkeiten in den Räumen der mechanischen Werkstatt des Atominstitutes vorher über die Sicherheitsvorschriften zu informieren und strikt an diese zu halten. Insbesondere sind alle Mitarbeiter_innen und Studierenden verpflichtet, nach Maßgabe der Sicherheitsvorschriften, persönliche Schutzausrüstung „PSA“ (z.B. Schutzbrillen und Gehörschutz, siehe auch § 5 (4) der Labor- und Werkstatt-Ordnung der TU Wien) zu verwenden.

    Arbeitnehmer_innen sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellte PSA zu benutzen.
    Gemäß § 7 (1) der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V) sind die Mitarbeiter_innen mindestens einmal jährlich nachweislich über die persönliche Schutzausrüstung zu informieren und zu unterweisen.
    § 7 (7) PSA-V: „Verwenden Arbeitnehmer_innen die persönliche Schutzausrüstung regelmäßig (z.B. wöchentlich), so können in der Arbeitsplatzevaluierung abweichend von Abs. 1 für die wiederkehrende Information und Unterweisung (…) längere Intervalle, maximal aber drei Jahre, festgelegt werden, wenn durch in der Arbeitsplatz-evaluierung vorgesehene Maßnahmen ein wirksamer Schutz der Arbeitnehmer/innen erreicht wird.“
    Arbeitgeber_innen dürfen ein dem widersprechendes Verhalten der Arbeitnehmer_innen nicht dulden. Bei der Benutzung von PSA sind die Angaben des Herstellers oder des Inverkehrbringers einzuhalten (§§ 69 und 70 ASchG).

11) Die in dieser Richtlinie formulierten Regelungen verstehen sich als Ergänzungen der Labor- und Werkstatt-Ordnung der TU Wien. Sofern Regelungen in der gegenständlichen Richtlinie für Mitarbeiter_innen und Studierende zur Benutzung der mechanischen Werkstätte am Atominstitut E141 der Labor- und Werkstatt-Ordnung der TU Wien zuwider laufen, gilt die Labor- und Werkstatt- Ordnung der TU Wien.

Die für Fragen der Sicherheit administrativ zuständigen Mitarbeiter_innen können im Sekretariat des Instituts erfragt werden.

Wien, am 07.07.2016

Anlage: Protokoll über die Unterweisung im Umgang mit Handwerkzeug und den Betrieb von Werkzeugmaschinen sowie über die damit verbundenen besonderen Gefahren